

-Amtsblatt-

für die Stadt Prenzlau

Prenzlau, 13.03.2013 - Nr. 2/2013 - 21. Jahrgang



Amtlicher Teil

Inhalt:

1. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 21.02.2013 S. 1
2. Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 21.02.2013 S. 3
3. Bekanntmachung über die Berichtigung der „Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung“ S. 3
4. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau S. 4
5. Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht betroffener Personen gegen die Weitergabe von personenbezogenen Daten S. 5
6. Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Hochschulen erhalten“ S. 5

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen, Anträge und Berichte der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus 1, Zimmer 208).

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 21.02.2013

zu TOP 7.

Bericht des Beirates für Menschen mit Behinderung

Berichtersteller: Frau Beyer

zu TOP 8.

Bericht des Seniorenbeirates

Berichtersteller: Frau Bartel

zu TOP 9.

Bericht des Sportbeirates

zu TOP 10.

Aktueller Sachstand Landesgartenschau Prenzlau 2013

Berichtersteller: Herr Hernjokl

zu TOP 11.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 9/2013

Vertretung im NUWA

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadt Prenzlau benennt Frau Kerstin Oyczysk als Stellvertreterin für Herrn Dr. Andreas Heinrich, der seit Dezember 2008 Vertreter der Stadt Prenzlau in der Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) ist.“

Abstimmung: 24/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 12.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 107/2012

Qualifizierter Prenzlauer Mietspiegel 2013

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den in der Anlage 1 beiliegenden „Qualifizierten Prenzlauer Mietspiegel 2013“.“

Abstimmung: 13/4/9 mehrheitlich angenommen

zu TOP 13.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 114/2012

Überplanmäßige Auszahlung für die Investitionsmaßnahme Sanierung Schwedter Straße 25, 27, 29

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Auszahlung für die Investitionsmaßnahme Sanierung Schwedter Straße 25, 27, 29 in Höhe von 206.900 €. Die Deckung wird durch höhere Einzahlungen von Fördermitteln im Rahmen des Bund-Länder-Programms Stadtumbau-Ost - Sanierung, Sicherung und Erwerb von Altbauimmobilien (STUB SSE) in Höhe von 206.900 € sichergestellt.“

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 14.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 8/2013

Außerplanmäßige und überplanmäßige Aufwendungen für die Zuführung zur Rückstellung für die Altersteilzeitarbeitsverhältnisse im Haushaltsjahr 2011

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für nachfolgende Produktkonten über- und außerplanmäßige Aufwendungen für die Zuführung an Rückstellungen für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse:

1. überplanmäßige Aufwendungen

Produktkonto	Bezeichnung Produkt	Betrag
11102.5071000	innere Verwaltungstätigkeit	210.574,11 €
11104.5071000	Gebäudemanagement	113.386,31 €
21600.5071000	Grabowschule	50.239,41 €
36502.5071000	Kita Freundschaft	39.457,00 €
36503.5071000	Kita Kinderland	279.243,28 €
36504.5071000	Kita G. Scholl	120.004,33 €
51101.5071000	Stadt- und Ortsteilentwicklung	187.070,55 €
Summe		999.974,99 €

2. außerplanmäßige Aufwendungen

Produktkonto	Bezeichnung Produkt	Betrag
11103.5071000	Finanzverwaltung	148.933,88 €
25200.5071000	Dominikanerkloster	44.849,70 €
36501.5071000	Kita-Verwaltung	90.329,28 €
42401.5071000	Uckerstadion	43.936,57 €
Summe		328.049,43 €
Gesamtbetrag		1.328.024,42 €

Die Deckung erfolgt aus der ordentlichen Ergebnisrechnung 2011.“

Abstimmung: 25/0/1 einstimmig angenommen

zu TOP 15.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 5/2013**

Außerplanmäßige Aufwendung für die Zuführung zur Rückstellung für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für die Zuführung zur Rückstellung für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse eine außerplanmäßige Aufwendung in Höhe von 67.818,46 €. Die Deckung erfolgt aus Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses.“

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 16.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 10/2013**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Cottbus zur Führung des ePR und des Fachverfahrens Autista im KRZ Cottbus für die Stadt Prenzlau (Sammelvereinbarung)

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Cottbus zur Führung des elektronischen Personenstandsregisters

(ePR) und des Fachverfahrens Autista im Kommunalen Rechenzentrum (KRZ) Cottbus für die Stadt Prenzlau gemäß Anlage beizutreten.“

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 17.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 115/2012**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft einschließlich der zur Schulbezirksfestlegung berechtigenden Satzungsbefugnis zwischen der Gemeinde Schenkenberg, Amt Brüssow und der Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft einschließlich der zur Schulbezirksfestlegung berechtigenden Satzungsbefugnis zwischen der Gemeinde Schenkenberg, Amt Brüssow und der Stadt Prenzlau gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 18.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 116/2012**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines deckungsgleichen Schulbezirks einschließlich der zur Schulbezirksfestlegung berechtigenden Satzungsbefugnis zwischen der Stadt Prenzlau und der Gemeinde Göritz, Amt Brüssow

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines deckungsgleichen Schulbezirks einschließlich der zur Schulbezirksfestlegung berechtigenden Satzungsbefugnis zwischen der Stadt Prenzlau und der Gemeinde Göritz, Amt Brüssow gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 19.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 118/2012**

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 25/1/0 mehrheitlich angenommen

zu TOP 20.**Antrag Fraktion Wir Prenzlauer: DS-Nr.: 12/2013**

Regelmäßiger Wechsel des Abschlussprüfers bei Pflichtprüfungen der städtischen Unternehmen

Wortlaut: Version 2

„Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt:

Jedes städtische Unternehmen wechselt spätestens nach 5 handelsrechtlichen Pflichtprüfungen den Abschlussprüfer.“

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt

zu TOP 21.

Mitteilungen des Bürgermeisters

zu TOP 21.1**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 2/2013**

Haushaltssperre für den Ergebnis- und Finanzhaushalt 2013

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 21.2**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 1/2013**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen III. Quartal 2012

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 21.3**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 6/2013**

Gas-Konzessionsvertrag für das Kernstadtgebiet Prenzlau

Die Stadtverordneten nehmen den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 21.4**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 7/2013**

Jahresbericht zur Arbeit im Jugendhaus „Puzzle“ 2012

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 21.02.2013**zu TOP 5.****Beschlussvorlage DS-Nr.: 4/2013**

Grundstücksangelegenheit

zu TOP 6.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 11/2013**

Grundstücksangelegenheit

Bekanntmachung

Die „Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung“ (Amtsblatt Nr.: 8/2012 v. 20.12.2012, Seite 1) werden wie folgt berichtigt:

In der Überschrift der Beschlüsse wird die Angabe „25.10.2012“ durch die Angabe „13.12.2012“ ersetzt.

Prenzlau, den 17.01.2013

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau**vom: 26.02.2013**

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) und des § 106 Brandenburgisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I, S. 78), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 08.01.2007 (GVBl. I, S. 2), berichtigt am 26.03.2007 (GVBl. I, S. 83), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der Sitzung am 21.02.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 30.12.2009, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 12/2009, S. 5, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 05/2012, S. 14 wird wie folgt geändert:

1. Punkt 1 Diesterweg-Grundschule
 - 1.1 Hinter dem Straßennamen „Diesterwegstraße“ wird der Straßennamenname „Dr.-Bähr-Straße“ eingefügt.
 - 1.2 Der Straßennamenname „Grünower Weg“ wird gestrichen.
2. Punkt 2 Grundschule „J. H. Pestalozzi“
 - 2.1 Hinter dem Straßennamen „Anlagen“ wird „Automeile“ eingefügt.
3. Punkt 3 Artur-Becker-Grundschule
 - 3.1 Der Ortsname Wittenhof wird gestrichen
4. Punkt 4 Grundschulteil der Oberschule „C. F. Grabow“
 - 4.1 Hinter dem Straßennamen „Bruchweg“ wird der Straßennamenname „Erika-Kliemann-Weg“ eingefügt.
 - 4.2 Am Ende der Straßennamenaufzählung wird Amt Brüssow: Gemeinde Schenkenberg mit den Orten Ludwigsburg, Baumgarten, Wittenhof eingefügt.
5. Der § 3 Sonderregelung erhält folgende neue Fassung:

Für Schülerinnen und Schüler aus dem Ortsteil Dauer gelten deckungsgleiche Schulbezirke gemäß § 2 Punkt 2 dieser Satzung und der Gemeinde Göritz.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der „Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau“ in der vom Inkrafttre-

ten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 26.02.2012

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
über das Widerspruchsrecht betroffener Personen
gegen die Weitergabe von
personenbezogenen Daten**

Nach § 33 des Brandenburgischen Meldegesetzes – Bbg-MeldeG – vom 17. Januar 2006, veröffentlicht im GVBl. I Nr. 6 am 16. Februar 2006, darf die Meldebehörde im Zusammenhang mit

- Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg, Kommunalwahlen (§ 33 Abs. 1 Sätze 1 – 3 BbgMeldeG)
- Bürgerentscheiden nach § 20 Abs. 1 Gemeindeordnung, nach § 18 Abs. 1 der Landeskreisordnung oder nach § 81 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (§ 33 Abs. 3 Satz 1 BbgMeldeG)
- Alters- und Ehejubiläen (§ 33 Abs. 4 BbgMeldeG)
- Anfragen von Adressbuchverlagen (§ 33 Abs. 5 BbgMeldeG)

Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Melderegister an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen (§ 33 Abs. 1 – 3 BbgMeldeG) an die Presse, Rundfunk und andere Medien (§ 33 Abs. 4 BbgMeldeG) sowie Adressbuchverlage (§ 33 Abs. 5 BbgMeldeG) erteilen.

Nach § 33 Abs. 6 BbgMeldeG hat jeder Betroffene das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach § 33 Abs. 1 – 5 BbgMeldeG zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Prenzlau
- Einwohnermeldewesen -
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung einzulegen. Der Widerspruch ist unbefristet und gilt bis auf Widerruf.

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Abstimmungsbehörde: Stadtverwaltung Prenzlau
Gemeinde: Prenzlau
Stimmkreis: 11

**Bekanntmachung
über die Durchführung eines Volksbegehrens
„Hochschulen erhalten“**

Die Vertreter der Volksinitiative „Hochschulen erhalten“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

10. April 2013 bis zum 9. Oktober 2013

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragungsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragungsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **9. Oktober 2013**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 10. Oktober 1997 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

10. April 2013 bis zum 9. Oktober 2013

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsraum unterstützt werden:

Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, Haus I, Raum 001 (Bürgerservice) zu den Zeiten

Montag	08:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr – 12:30 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr – 13:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragungsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail (buerserservice@prenzlau.de) oder Fax (03984-754199)) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 9. Oktober 2013, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Hochschulen erhalten“

Stärkt die Lausitz, erhaltet ihre Hochschulen!

- Wir fordern den Erhalt der BTU Cottbus und der Hochschule Lausitz (FH) als eigenständige Einrichtungen in der Lausitz sowie den Erhalt der Studien- und Lehrkapazitäten.

Es kann nicht eine Person entscheiden, was alle angeht!

- Wir fordern eine grundlegende Überarbeitung der Hochschulfinanzierung in Brandenburg.
- Wir fordern entscheidungswirksame Mitbestimmung aller Betroffenen und Einbeziehung in den Reformprozess.
- Wir fordern ein Gesamtkonzept für die Hochschullandschaft in Brandenburg, bevor über die Zukunft einzelner Hochschulen entschieden wird.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Landesregierung will jetzt die zwei völlig unterschiedlichen Hochschulen in Cottbus zusammenwürfeln und danach, in einem Jahr, über ein Hochschulkonzept für Brandenburg reden. Wir, die Studentinnen und Stu-

denten, sagen: „Erst denken, dann entscheiden“. Brandenburgs Zukunft steckt in starken und unterschiedlich ausgerichteten Hochschulen. Wir fordern, den konzeptlosen Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) zu stoppen, über ein leistungsfähiges Hochschulkonzept für Brandenburg zu reden und dann die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Warum macht der Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) in der Lausitz keinen Sinn?

Die Hochschule Lausitz (FH) spricht junge Menschen an, die ein praktisch orientiertes Studium suchen. Die BTU Cottbus ist, trotz schwacher finanzieller Ausstattung, in vielen Hochschulrankings ganz oben. Sie hat rund ein Drittel ihrer finanziellen Mittel selbst eingebracht, eine deutschlandweite Spitzenleistung. Wenn jetzt beide Hochschulen zusammengeworfen werden, verlieren sie ihr Profil und ihre Position im Wettbewerb um die besten Studierenden.

Die Folge: Beide Hochschulen verlieren und mit ihnen Cottbus und ganz Brandenburg.

Zu den beiden Hochschulen:

Die Hochschule Lausitz (FH) bildet viele junge Menschen aus der Lausitz für den regionalen Arbeitsmarkt aus. Sie ist eine wichtige Partnerin für kleine und mittelständische Unternehmen. Ca. 40 % ihrer Studierenden haben keine Allgemeine Hochschulreife und bekommen hier eine gute praxisorientierte Ausbildung sowie anschließend einen sicheren Arbeitsplatz.

Die BTU Cottbus ist eine wichtige Kooperationspartnerin für große Unternehmen mit internationaler Ausrichtung. Sie sorgt nachhaltig für das Entstehen neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze. Zudem betreibt sie international beachtete Spitzenforschung, bei der neue Techniken und Verfahren entwickelt werden. Die BTU Cottbus ist eine anerkannte Marke geworden. Ihre Studierenden kommen zu einem Drittel aus Brandenburg, einem Drittel aus Berlin und einem Drittel aus anderen Bundesländern und dem Ausland. Alle diese Studierenden bringen Geld in die strukturschwache Lausitz. Viele Absolventinnen und Absolventen der BTU Cottbus werden in Unternehmen vor Ort angestellt.

Warum gute Hochschulen in Cottbus wichtig für ganz Brandenburg sind:

Die Bevölkerung Brandenburgs wird älter und schrumpft in den nächsten Jahren um 16 %. Universitäten und Fachhochschulen mit klarem Profil sind Magneten für junge und leistungswillige Menschen. Sie sind ein Meilenstein für eine gute Zukunft Brandenburgs. Deswegen fordern wir eine Bestandsaufnahme für Brandenburgs Hochschulen. Und dann eine sachgerechte Entscheidung.

Warum Brandenburgs Hochschulpolitik dringend der Diskussion bedarf:

In Brandenburgs Hochschulpolitik zählt Masse statt Klasse. Hochschulen, die viele Studierende aufnehmen, erhalten viel Geld. Forschungsleistung, Anzahl der Promovierenden und Studienkonzept zählen nicht. Deswegen begrüßen wir die Diskussion eines neuen Hochschulplans. Er macht aber nur Sinn, wenn man nicht zuvor gewachsene Strukturen und Positionen zerschlägt, denn die BTU Cottbus ist längst eine hochschulpolitische Qualitätsmarke.

Warum Hochschulen, Studierende, Bürgerinnen und Bürger mitreden sollten:

Es geht um die Zukunft des gesamten Landes. Eine von der Wissenschaftsministerin einberufene Kommission hat über die Zusammenlegung beraten. Und diese Kommission hat davon abgeraten. Die Wissenschaftsministerin wollte das Gutachten in der Schublade verschwinden lassen und klammheimlich entscheiden. Das hat unser Misstrauen geweckt. Deswegen fordern wir klare Kriterien, eine offene Diskussion und Entscheidungen, die Brandenburg stark machen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Alexander Misera Lieberoser Straße 25 03046 Cottbus	Claudia Eckert Wilhelm-Külz-Straße 40 03046 Cottbus
Paul Weisflog Am Wald 5 03054 Cottbus	Ole Kröger Erich-Weinert-Straße 6 03046 Cottbus
Sebastian Wirries Universitätsstraße 10 03046 Cottbus	Sarah Meßmer August-Bebel-Straße 80 03046 Cottbus
Jasper Schwenzow Straße der Jugend 105 03046 Cottbus	Fabian Frank Karlstraße 18 03044 Cottbus
Prof. Dr. Daniel Baier Töpferstraße 2 03046 Cottbus	Prof. Dr. Christiane Hipp Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 16 03044 Cottbus

Prenzlau, den 01.03.2013 (Dienstsiegel)

Die Abstimmungsbehörde

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Impressum

Amtsblatt für die Stadt
Prenzlau
Amtlicher Teil

Herausgeber:
Stadt Prenzlau
- Der Bürgermeister -

Anschrift:
Stadt Prenzlau
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Verantwortlich:
Herr Müller
(Hauptamtsleiter)

Anschrift:

Stadtverwaltung Prenzlau,
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 10 10

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Prenzlau
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Bezugsbedingungen:

kostenlose Abgabe; Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau, in der Stadtinformation sowie in der Stadtbibliothek aus.

Auf Wunsch erfolgt die Zustellung gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.

Satz und Druck:

Druckerei Nauendorf GmbH
16278 Angermünde
Gewerbegebiet „Oderberger
Straße“, Nordring 16

Telefon:

0 33 31 / 30 17 - 0